

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für den Besuch der Ferienbetreuung

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert am 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) erlässt die Gemeinde Kutzenhausen folgende

1. Änderung der Gebührensatzung für den Besuch der Ferienbetreuung

§ 1

§3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt 100,00 € je Ferienwoche für jedes angemeldete Kind. Pro Feiertag werden 20,00 € in Abzug gebracht.

§ 2

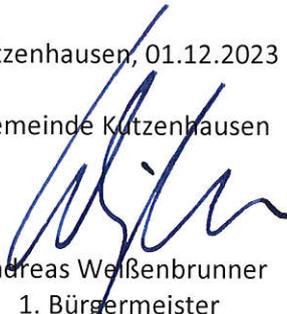
§ 4 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung

- (3) Bei einer Abmeldung innerhalb von 4 Wochen vor jeweiligem Ferienbeginn sind die vollen Gebühren und Entgelte zu entrichten.
- (4) Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.12.2023 in Kraft.

Kutzenhausen, 01.12.2023

Gemeinde Kutzenhausen


Andreas Weißenbrunner
1. Bürgermeister